

Waldgrenzenfestlegung und geringfügige Anpassung

des Nutzungszonenplanes

Planausschnitt 18

Masstab: 1:1000

Stadtplanungsamt, 25.09.2014

Festlegungen

- Verbindliche Waldgrenze gemäss Art. 10 Abs. 2 Waldgesetz (WaG)
- Dienstleistungszone (D)
- Freifläche A (FA)
- Freifläche C (FC)
- Schutzzone A (SZA) Landschafts- und Ortsbildschutzareal

Hinweis

- Wald

Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art. 122 Abs. 6 BauV

Öffentliche Auflage vom:
Publikation im Anzeiger Region Bern am: ..

Anzahl Einsprachen: ..
Einspracheverhandlung: ..
Erfolgte Einsprachen: ..
Unerteilte Einsprachen: ..
Rechtsverwehungen: ..

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM:

Namens der Stadt Bern:
Der Stadtpräsident
Alexander Tschoppät

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichterlmann

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

VERBINDLICHE WALDGRENZE GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR WALD.

DER PLAN TRITT MIT SEINER RECHTSKRÄFTIGEN GENEHMIGUNG IN KRAFT.

